II-13931 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR JUSTIZ

7408/1-Pr 1/94

6342 IAB

1994 -06- 08

zu 6 48213

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrats

Wien

zur Zahl 6482/J-NR/1994

Die Abgeordneten zum Nationalrat Emmerich Schwemlein und Genossen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Kettenbrief- und Pyramidenspiele, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1. Wie ist die derzeitige gesetzliche Lage in bezug auf die in der Einleitung genannten Glücksspiele?
- 2. Welche gesetzliche Maßnahmen sollten nach Ihrem Dafürhalten getroffen werden, um einen verbesserten Schutz der Bevölkerung vor derartigen Glücksspielen herbeizuführen?
- 3. Können Sie sich z.B. vorstellen, daß Verbotsregelungen im EGVG, Änderungen im Vereinsgesetz, analog dazu in der Gewerbeordnung und im Glücksspielgesetz einen entsprechenden Schutz der Bevölkerung bewirken?
- 4. Welche weiteren Maßnahmen im Sinne der Anfrage gedenken Sie im Bereich Ihrer Zuständigkeit zu treffen?
- 5. In welchem zeitlichen Horizont können Sie sich vorstellen, Gesetzesvorschläge zur Bekämpfung der genannten Glücksspiele vorzulegen?"

2

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1:

Die in der Anfragebegründung erwähnten, nach dem Schneeballsystem aufgebauten "Kettenbrief- und Pyramidenspiele" waren in den letzten Jahren mehrfach Gegenstand von Anfragen an mein Ressort. Das Bundesministerium für Justiz hat dabei stets die Meinung vertreten, weder die Veranstaltung derartiger "Gewinnspiele" noch die Teilnahme an bzw. das Gewinnen bei einer solchen Kettenbriefaktion seien gerichtlich strafbar, weil die Bestimmungen des § 168 StGB ("Glücksspiel") wegen Mangels am spielerischen Moment und die der §§ 146 f. StGB ("Betrug") wegen Mangels an Irreführung nicht zum Tragen kämen. Begehungsmittel des Betruges ist nämlich die Täuschung über Tatsachen. Keine Tatsachen in diesem Sinn sind bloße Werturteile, Meinungsäußerungen, Hoffnungen und Zukunftsprognosen, weil diese sich auf Empfindungen subjektiver Art gründen, die einer objektiven Kontrolle nicht zugänglich sind. Entscheidend ist dabei, ob in der Erklärung ein objektivierbarer Tatsachenkern, über dessen Vorhandensein oder Fehlen unrichtige Vorstellungen erweckt werden sollen, enthalten ist oder nicht. Betrug könnte daher nur dann vorliegen und strafrechtlich verfolgt werden, wenn die Teilnehmer an derartigen Kettenspielen über einen solchen Tatsachenkern, zB auch über den Grad der Wahrscheinlichkeit des Rückflusses an Briefen und daher über die Gewinnchance, somit über die Validität des durch den Ankauf des Briefes erworbenen Anspruchs getäuscht werden. Soweit im Einzelfall ein Tatverdacht in dieser Richtung vorliegt, besteht Anlaß zur Einleitung von Strafverfolgungsmaßnahmen; dies ist etwa in dem in der Anfragebegründung erwähnten Fall ("Clou"-System) durch die zuständige Staatsanwaltschaft geschehen.

Bei Kettenbriefaktionen kann jedoch im übrigen in aller Regel - trotz oftmals seriöser Aufmachung des Werbetextes - kaum übersehen werden, daß eine Gewinnchance nur dann gegeben ist, wenn die (weitere) Kette "funktioniert", d.h., daß es zu keinen Unterbrechungen kommt und progressiv weitere Mitspieler - deren (mögliche) Schädigung der Teilnehmer im übrigen durchaus in Kauf nimmt - angeworben werden können. Wegen dieses hohen (dem "Mitspieler" in der Regel bekannten) Risikos erblickt auch die Lehre (Kienapfel, Grundriß des österreichischen Strafrechts, Besonderer Teil II³, § 146 Rz 54) in Kettenbriefaktionen keine sozialinadäquaten Täuschungen im Sinne des § 146 StGB.

PARL 7408 (Pr1)

3

Zu 2 bis 5:

Nach heutiger Auffassung sollen die doch recht einschneidenden Mittel des gerichtlichen Strafrechts in der Reihenfolge der Reaktionen der Gesellschaft auf sozial unerwünschte Verhaltensweisen das letzte Mittel darstellen (ultima ratio-Prinzip). Voraussetzung für dessen Einsatz ist insbesondere die (gewichtige) Schutzwürdigkeit des bedrohten Gutes. Im vorliegenden Fall ist, wie bereits erwähnt, zu berücksichtigen, daß es jedem Beteiligten an derartigen Kettenspielen bei einiger Überlegung klar sein muß, daß er kein "Wertpapier" oder "Unternehmenskonzept" erwirbt, sondern - gegen Entgelt - lediglich die (ungewisse) Chance auf einen Gewinn, sofern die notwendige Anzahl von weiteren Teilnehmern angeworben wird, wobei einer progressiv zunehmenden Anwerbung weiterer "Mitspieler" von vornherein absehbare mathematische Grenzen gesetzt sind. Das beim Mitspielen eingegangene Risiko halte ich im Hinblick auf die dahinterstehende Absicht, selbst raschen Gewinn zu Lasten anderer zu machen, für nicht so schutzwürdig, daß die Mittel des gerichtlichen Strafrechts zum Einsatz gelangen müßten.

Überlegenswert erschiene mir die Einführung von Verwaltungsstrafbestimmungen - etwa durch eine Erweiterung des § 27 UWG (Verbot des sog. Schneeballsystems) oder durch die Schaffung eines Verwaltungsstraftatbestandes gegen Kettenbriefaktionen im EGVG. Da solche Gesetzesinitiativen jedoch nicht in den Zuständigkeitsbereich meines Ressorts fielen, hat die zuständige Fachsektion des Bundesministeriums für Justiz zuletzt mit Schreiben vom 25. April 1994 eine Prüfung dieser Frage durch das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten und das Bundeskanzleramt angeregt; ebenso wurden die in der Anfragebegründung erwähnten Forderungen der Salzburger Arbeiterkammer an das für Angelegenheiten des Verwaltungsstrafrechtes zuständige Bundeskanzleramt weitergeleitet.

Im übrigen bin ich der Auffassung, daß entsprechende - nach Möglichkeit bereits in den Schulen einsetzende - Aufklärungsmaßnahmen über das Risiko der Teilnahme an derartigen Kettenspielen mehr bewirken könnten als bloße Verbotsregelungen. Auch die intensive Medienberichterstattung über die Arbeitsweise und die Gefahren derartiger

4

Pyramidenspiele im Anschluß an die Aufdeckung des "Clou"-Systems sollte ihre Wirkung nicht verfehlen.

6. Juni 1994